

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/11/23 40b319/99m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.11.1999

#### Norm

UrhG §16b

#### Rechtssatz

"Erwerbsmäßig" kann nicht mit "gewerbsmäßig" gleichgesetzt werden. Während eine Tätigkeit regelmäßig betrieben werden muss, um gewerbsmäßig zu sein, kann auch eine nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit erwerbsmäßig sein. Gemeinsam ist beiden Begriffen, dass die Tätigkeit in der Absicht betrieben werden muss, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen; sie muss jedoch nicht gewinnorientiert sein.

## **Entscheidungstexte**

4 Ob 319/99m
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 319/99m

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112857

### Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0040OB00319\_99M0000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$